



2018

Bericht zur Wirkungsorientierung 2017

gemäß § 68 (5) BHG 2013 iVm. § 7
(5) Wirkungscontrollingverordnung

Verwaltungsgerichtshof
UG 04

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport (BMöDS)
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschefin Mag.^a Angelika Flatz
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
bmoeds.gv.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien, Oktober 2018
Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Kranabetter, Abteilung III/C/9
Grafiken: Lekton Grafik & Web development
Fotonachweis: BKA/Regina Aigner (Cover, Seiten: 49, 73, 95, 105, 121, 135, 141, 157, 171, 193, 203, 225, 241, 255, 261, 267, 279, 291, 299, 305, 311, 339, 351, 383, 425, 437, 447, 467, 479, 501, 519, 527), BMöDS/Johannes Zinner (Seite 3), Bohmann Verlag / Richard Tanzer (Seite 7), BKA/Andy Wenzel (Seite 331, 409, 485)
Gestaltung: BKA Design & Grafik
Druck: AV+ Astoria Druckzentrum GmbH

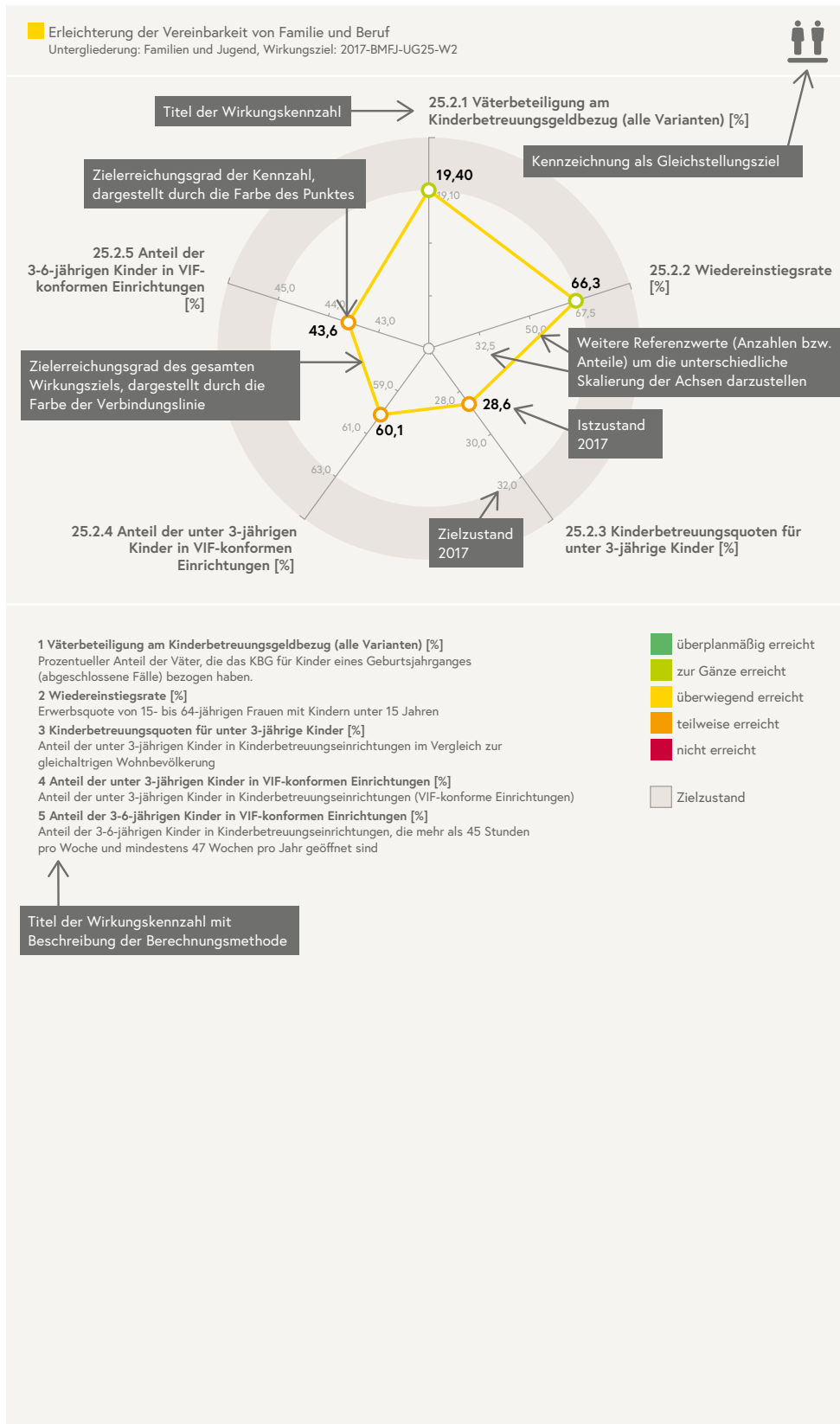
Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung der Medieninhaberin unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Diese Publikation steht unter www.oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii9@bmoeds.gv.at.
Bestellung von Druckexemplaren per E-Mail an iii9@bmoeds.gv.at.

Lesehilfe und Legende

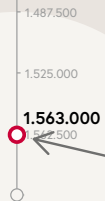


Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung der Europa 2020 Zielgruppe
Untergliederung: Soziales und Konsumentenschutz, Wirkungsziel: 2017-BMASK-UG21-W5

Zielerreichungsgrad des gesamten Wirkungsziels (Darstellung bei einachsigen Charts). Diese kann von der Zielerreichung der Kennzahl (Farbe des Punktes) abweichen (aufgrund von zusätzlichen Erkenntnissen, die das Ressort / oberste Organ in seine Beurteilung einfließen lässt).

21.5.1 Armutsgefährdete, erwerbslose und materiell besonders benachteiligte Menschen ("Deprivierte") [Anzahl]

Titel der Wirkungskennzahl



Zielerreichungsgrad der Kennzahl, dargestellt durch die Farbe des Punktes

1 Armutsgefährdete, Erwerbslose, materiell besonders benachteiligte Menschen „Deprivierte“ [Anzahl]
Anzahl Armutsgefährdete, Erwerbslose und materiell besonders benachteiligte Menschen („Deprivierte“), EU-2020-Zielgruppe

- überplanmäßig erreicht
- zur Gänze erreicht
- überwiegend erreicht
- teilweise erreicht
- nicht erreicht
- Zielzustand

Verwaltungs- gerichtshof

UG 04

Verwaltungsgerichtshof

Leitbild der Untergliederung

Der Verwaltungsgerichtshof garantiert als Höchstgericht den Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf Rechtssicherheit im Umgang mit der österreichischen Verwaltung. Als höchste Rechtsschutzinstanz stellt er das gesetzmäßige Handeln der Verwaltungsbehörden sicher und stärkt damit das Vertrauen in die Institutionen unserer demokratischen Gesellschaft.

Weiterführende Hinweise

Bundesfinanzgesetz 2017

https://service.bmf.gv.at/Budget/Budgets/2017/bfg/Bundesfinanzgesetz_2017.pdf

Strategiebericht 2017–2020

https://www.bmf.gv.at/budget/das-budget/Strategiebericht_2017-2020_2.pdf?5te3r9

Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes 2017

<https://www.vwgh.gv.at/gerichtshof/taetigkeitsberichte/taetigkeitsbericht2017.pdf>

Narrative Gesamtbeurteilung der Wirkungsziele der Untergliederung gesamt

Zur Verdeutlichung der Rolle des Verwaltungsgerichtshofes wird zunächst ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Verwaltungsgerichtshof im Sinne des Art 133 Bundes-Verfassungsgesetz die Erfüllung von Rechtsprechungsaufgaben als Kernbereich zukommt. Vor diesem Hintergrund stellt der Verwaltungsgerichtshof in diesem verfassungsgesetzlichen Rahmen als höchste Rechtsschutzinstanz und Kontrollorgan das gesetzmäßige Handeln sämtlicher Verwaltungsbehörden sicher. Die Evaluierung für das Jahr 2017 bringt für den Verwaltungsgerichtshof in diesem Zusammenhang deutlich zum Ausdruck, dass die angestrebten Wirkungen nicht nur erreicht, sondern bei einigen Kennzahlen sogar deutlich übertroffen wurden, wie den Grafiken entnommen werden kann.

Wirkungsziel Nr. 1

Steigerung der Effizienz des Rechtsschutzes

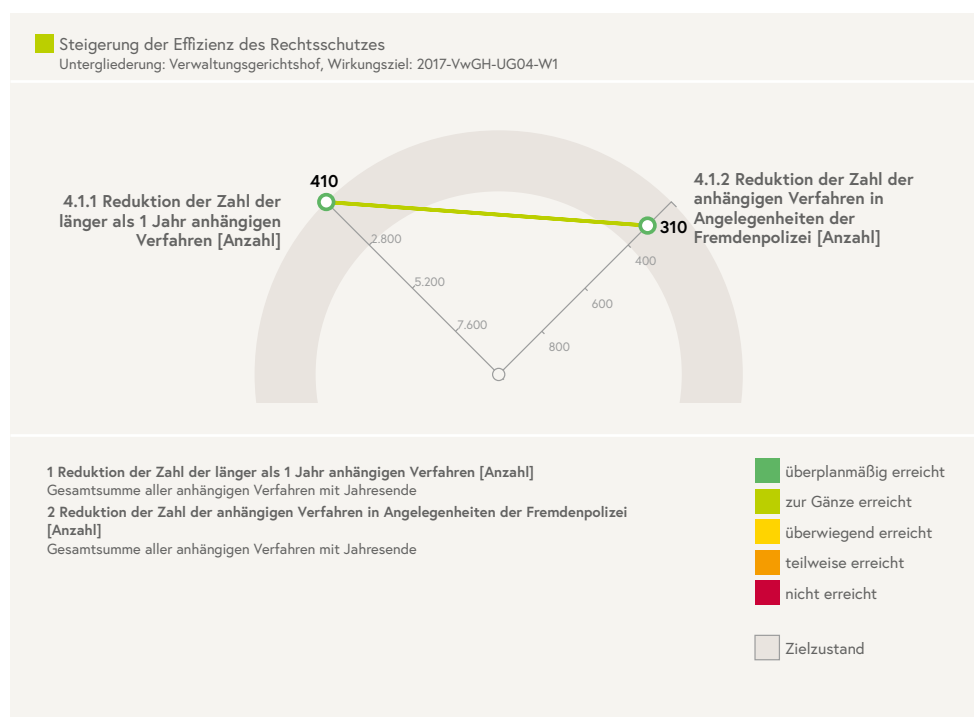


wirkungsmonitoring.gv.at/2017-VwGH-UG-04-W0001.html

Umfeld des Wirkungszieles

Die Verkürzung der Verfahrensdauer bringt rascher Rechtssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung. Der Verwaltung werden rascher Leitlinien für ihr Handeln zur Verfügung gestellt und dadurch Rechtsstreitigkeiten vorgebeugt.

Ergebnis der Evaluierung



Kennzahl		2013	2014	2015	2016	2017	2018
4.1.1	ZIEL	3.500	3.200	3.000	3.000	2.800	2.600
	IST	1.780	1.650	1.000	600	410	
4.1.2	ZIEL	800	600	500	500	400	400
	IST	601	200	300	350	310	

Erläuterungen zur Kennzahlenentwicklung

04.1.1 Reduktion der Zahl der länger als 1 Jahr anhängigen Verfahren [Anzahl]

Seit Einführung der „Verwaltungsgerichtsbarkeit neu“ mit 1. Jänner 2014 konnte durch effizienten Personaleinsatz der Abbau von länger als ein Jahr anhängigen Verfahren vorangetrieben werden.

04.1.2 Reduktion der Zahl der anhängigen Verfahren in Angelegenheiten der Fremdenpolizei [Anzahl]

Seit Einführung der „Verwaltungsgerichtsbarkeit neu“ mit 1. Jänner 2014 konnte durch effizienten Personaleinsatz der Abbau von anhängigen Verfahren in Angelegenheiten der Fremdenpolizei vorangetrieben werden.

Narrative Gesamtbeurteilung des Wirkungszieles

Seit Einführung der „Verwaltungsgerichtsbarkeit neu“ mit 1. Jänner 2014 konnte durch effizienten Personaleinsatz der Abbau von länger als ein Jahr anhängigen Verfahren und von anhängigen Verfahren in Angelegenheiten der Fremdenpolizei genutzt werden. Die Entwicklung des Aktenanfalles ist angesichts der noch nicht längerfristig vorhersehbaren Auswirkungen der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie der in den letzten Jahren erfolgten Änderungen im Asyl- und Fremdenrecht für die nächsten Jahre nicht näher prognostizierbar.

Wirkungsziel Nr. 2

Erleichterung der Kommunikation der Verfahrensparteien mit dem Verwaltungsgerichtshof

Umfeld des Wirkungszieles

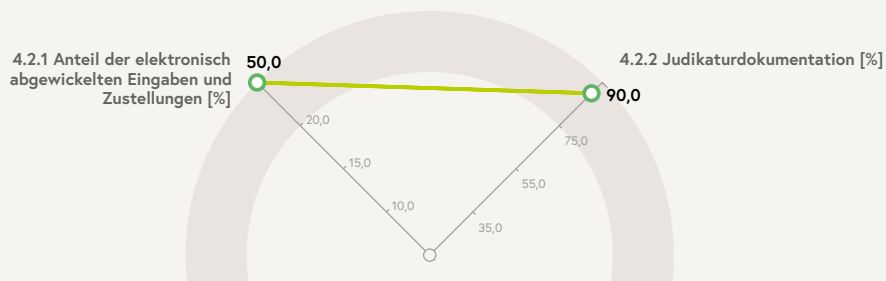
Für Bürgerinnen und Bürger wird der Zugang zum Recht erleichtert, insbesondere werden bestehende Unsicherheiten betreffend die Wirksamkeit unstrukturierter elektronischer Übermittlung beseitigt.



[wirkungsmonitoring.gv.at/2017-VwGH-UG-04-W0002.html](https://www.wirkungsmonitoring.gv.at/2017-VwGH-UG-04-W0002.html)

Ergebnis der Evaluierung

■ Erleichterung der Kommunikation der Verfahrensparteien mit dem Verwaltungsgerichtshof
 Untergliederung: Verwaltungsgerichtshof, Wirkungsziel: 2017-VwGH-UG04-W2



1 Steigerung des Anteils der elektronisch abgewickelten Eingaben und Zustellungen [%]
 Anteil der elektronischen Eingaben und Zustellungen gemessen am Gesamtwert mit Jahresende
 2 Judikaturdokumentation [%]
 Anteil der Erkenntnisse, welche binnen eines Monats im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) veröffentlicht werden gemessen am Gesamtwert



Kennzahl		2013	2014	2015	2016	2017	2018
4.2.1	ZIEL	90,0	10,0	20,0	20,0	20–40	20–40
	IST	0,0	5,5	20,0	30,0	50,0	
4.2.2	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	75–80	75–80	75–80
	IST	n. v.	78	75	95	90	

Erläuterungen zur Kennzahlenentwicklung

04.2.1 Steigerung des Anteils der elektronisch abgewickelten Eingaben und Zustellungen [%]

Der „Elektronische Rechtsverkehr – ERV“ wurde mit Verordnung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes über die elektronische Einbringung von Schriftsätzen und Übermittlung von Ausfertigungen von Erledigungen des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH-elektronische-Verkehr-Verordnung-VwGH-EVV), BGBl. II Nr. 360/2014 am 1. Jänner 2015 (zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 421/2016) in Kraft gesetzt. Dieses Wirkungsziel wird sich erst in den kommenden Jahren nachhaltig manifestieren.

04.2.2 Judikaturdokumentation [%]

Die Frist zur Aufnahme ins Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) orientiert sich am Abfertigungsdatum. Nicht erfasst ist die nicht verpflichtende Bildung von Rechtssätzen.

Narrative Gesamtbeurteilung des Wirkungszieles

Der „Elektronische Rechtsverkehr – ERV“ wurde mit Verordnung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes über die elektronische Einbringung von Schriftsätzen und Übermittlung von Ausfertigungen von Erledigungen des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH-elektronische-Verkehr-Verordnung-VwGH-EVV), BGBl. II Nr. 360/2014 am 1. Jänner 2015 (zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 421/2016) in Kraft gesetzt. Dieses Wirkungsziel wird sich erst in den kommenden Jahren nachhaltig manifestieren.

Wirkungsziel Nr. 3

Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei Frauen und Männern

Umfeld des Wirkungszieles

Selbstbestimmung bei der Gestaltung von Arbeitszeit und -umfeld wirkt leistungssteigernd. Motivation und Bereitschaft zum Erwerb von beruflicher Qualifikation werden dadurch gefördert. Mit der Umsetzung dieses Wirkungszieles soll ein nachhaltiger Beitrag mit Vorbildwirkung zur Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht werden.



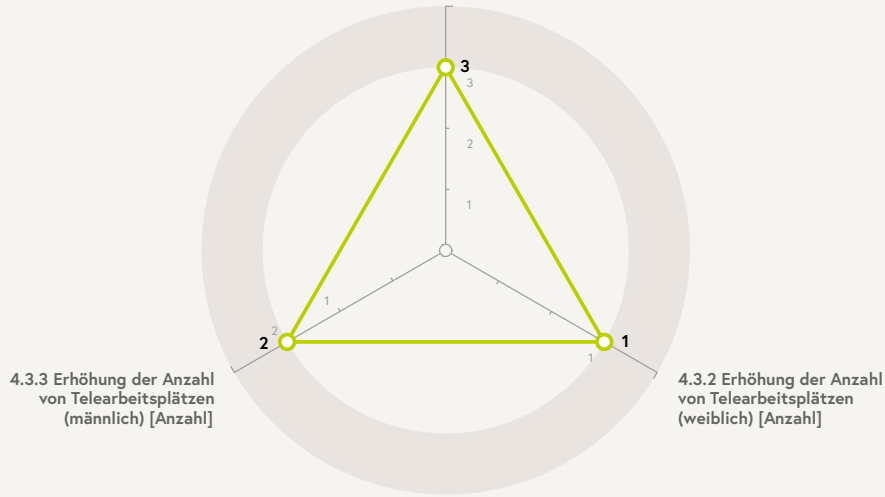
[wirkungsmonitoring.gv.at/2017-VwGH-UG-04-W0003.html](https://www.wirkungsmonitoring.gv.at/2017-VwGH-UG-04-W0003.html)

Ergebnis der Evaluierung

■ Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei Frauen und Männern
 Untergliederung: Verwaltungsgerichtshof, Wirkungsziel: 2017-VwGH-UG04-W3



4.3.1 Telearbeitsplätze [Anzahl]



- 1 Erhöhung der Anzahl von Telearbeitsplätzen unter angestrebter Berücksichtigung der gleichmäßigen Aufteilung zwischen Frauen und Männern, Beachtung von Betreuungspflichten und Qualitätskriterien [Anzahl]
Anzahl der Telearbeitsplätze mit Jahresende
- 2 Erhöhung der Anzahl von Telearbeitsplätzen unter angestrebter Berücksichtigung der gleichmäßigen Aufteilung zwischen Frauen und Männern, Beachtung von Betreuungspflichten und Qualitätskriterien (weiblich) [Anzahl]
Anzahl der Telearbeitsplätze mit Jahresende
- 3 Erhöhung der Anzahl von Telearbeitsplätzen unter angestrebter Berücksichtigung der gleichmäßigen Aufteilung zwischen Frauen und Männern, Beachtung von Betreuungspflichten und Qualitätskriterien (männlich) [Anzahl]
Anzahl der Telearbeitsplätze mit Jahresende

- überplanmäßig erreicht
- zur Gänze erreicht
- überwiegend erreicht
- teilweise erreicht
- nicht erreicht
- Zielzustand

Kennzahl		2013	2014	2015	2016	2017	2018
4.3.1	ZIEL	4	3	3	3	3	3
	IST	2	3	3	3	3	
4.3.2	ZIEL	2	1	1	1	1	1
	IST	1	1	1	1	1	
4.3.3	ZIEL	2	2	2	2	2	2
	IST	1	2	2	2	2	

Erläuterungen zur Kennzahlenentwicklung

04.3.1 Erhöhung der Anzahl von Telearbeitsplätzen unter angestrebter Berücksichtigung der gleichmäßigen Aufteilung zwischen Frauen und Männern, Beachtung von Betreuungspflichten und Qualitätskriterien [Anzahl]

Aufgrund der Personalstruktur (siehe Personalplan) und der Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Organisationseinheiten am Verwaltungsgerichtshof wurden bis Ende des Jahres 2017 insgesamt 3 Telearbeitsplätze geschaffen.

04.3.2 Erhöhung der Anzahl von Telearbeitsplätzen unter angestrebter Berücksichtigung der gleichmäßigen Aufteilung zwischen Frauen und Männern, Beachtung von Betreuungspflichten und Qualitätskriterien (weiblich) [Anzahl]

Aufgrund der Personalstruktur (siehe Personalplan) und der Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Organisationseinheiten am Verwaltungsgerichtshof wurde bis Ende des Jahres 2017 insgesamt 1 Telearbeitsplatz geschaffen.

04.3.3 Erhöhung der Anzahl von Telearbeitsplätzen unter angestrebter Berücksichtigung der gleichmäßigen Aufteilung zwischen Frauen und Männern, Beachtung von Betreuungspflichten und Qualitätskriterien (männlich) [Anzahl]

Aufgrund der Personalstruktur (siehe Personalplan) und der Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Organisationseinheiten am Verwaltungsgerichtshof wurden bis Ende des Jahres 2017 insgesamt 2 Telearbeitsplätze geschaffen.

Narrative Gesamtbeurteilung des Wirkungszieles

Aufgrund der Personalstruktur (siehe Personalplan) und der Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Organisationseinheiten am Verwaltungsgerichtshof ist die Schaffung von Telearbeitsplätzen auf einige wenige Bereiche beschränkt.

Wirkungsziele

(UG 04) Wirkungsziel 1

Steigerung der Effizienz des Rechtsschutzes

(UG 04) Wirkungsziel 2

Erleichterung der Kommunikation der Verfahrensparteien mit dem Verwaltungsgerichtshof

(UG 04) Wirkungsziel 3

Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei Frauen und Männern



Maßnahmen

Legende

überplanmäßig erreicht

zur gänze erreicht

überwiegend erreicht

teilweise erreicht

nicht erreicht

keine Daten verfügbar

Beitrag zu Wirkungsziel/en	Wie werden die Wirkungsziele verfolgt? Maßnahmen:	Kennzahl / Meilenstein
Globalbudget 04.01 Verwaltungsgerichtshof		
WZ 1	Bedarfsgerechter Personaleinsatz in Bereichen, in denen es in einer großen Anzahl von Fällen zu langer Verfahrensdauer gekommen ist	Anhängige Verfahren in Angelegenheiten der Fremdenpolizei Reduktion der länger als ein Jahr anhängigen Verfahren
WZ 3	Die Telearbeit wird nun auch bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justizverwaltung angewendet 	Erhöhung der Anzahl von Telearbeitsplätzen unter angestrebter Berücksichtigung der gleichmäßigen Aufteilung zwischen Frauen und Männern
WZ 2	Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs am Verwaltungsgerichtshof	Judikaturdokumentation
WZ 2		Steigerung des Anteils der elektronisch abgewickelten Eingaben und Zustellungen

